

BUNDESGERICHTSHOF

V BLW 7/68

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

2.

3.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 18. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 LWVG

beschlossen:

Die Beschlüsse des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Januar 1968 und des Landwirtschaftsgerichts Wesel vom 12. September 1967 sind nach Erledigung der Hauptsache wirkungslos.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben. Im übrigen haben die Gerichtskosten die Beteiligten zu 1) und die Beteiligten zu 2) je zur Hälfte zu tragen. Die Beteiligte zu 1) hat dem Beteiligten zu 3) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 2 250,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Durch den außergerichtlichen Vergleich vom 7. März 1968 haben die Beteiligten zu 1) und 2) den Grundstückskaufvertrag vom 16. März 1965 (UR Nr. 49/65 des Notars Wittmann, Duisburg) aufgehoben und damit die Erledigung der Hauptsache herbeigeführt (vgl. Barnstedt, LWVG 2. Aufl. § 19 Anm. 7 und § 44 Anm. 7; Keidel, FGG 9. Aufl. § 20 a Anm. 7; Pritsch, Das ge-

- 3 -

richtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
§ 34 Anm. II c).

Dem Ansuchen des Beteiligten zu 3) entsprechend ist die Wirkungslosigkeit der Vorentscheidungen auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LWVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)